

## **Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen (Drucksachen-Nr. 4899/2020-2025) vom 13.10.2022 für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.11.2022**

### **Thema:**

Finanzmittel für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen und Pflegefamilien

### **Vorbemerkung:**

Aufgrund des engen Sachzusammenhangs werden die Frage und die Zusatzfrage 1 zusammengefasst beantwortet.

### **Frage und Zusatzfrage 1:**

Frage: Wie hoch ist das Bekleidungs- sowie das Taschengeld, das Kindern und Jugendlichen in den stationären Einrichtungen und Pflegefamilien (gestaffelt nach Alter) zur Verfügung steht und wie hoch das „Lebensmittelgeld“, welches den Einrichtungen und Pflegefamilien ausgezahlt wird und wie haben sich diese Beträge in den letzten 5 Jahren entwickelt?

Zusatzfrage 1: Auf welcher Grundlage wird die Höhe der Beträge ermittelt, zu welchen Bedingungen werden sie ausgezahlt und gibt es Bestrebungen des Gesetzgebers oder der Kommune, die o.g. Beträge in der nächsten Zeit die entsprechenden Rahmenvereinbarungen anzupassen?

### **Antwort:**

#### **A. Bekleidungs- sowie Taschengeld**

Hier ist zwischen Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen (1.) und Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien (2.) zu unterscheiden.

##### **(1.) Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen**

Das Bekleidungs-geld umfasst die Bekleidungspauschalen und Bekleidungsbeihilfen.

Die Bekleidungspauschale ist vom LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Landesjugendamt) durch Rundschreiben vom 08.09.2000

- für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mit 1,23 Euro täglich und
- für Jugendliche mit 1,34 Euro täglich

festgelegt. Die Pauschale wird ohne weitere Bedingungen an den Träger der Einrichtung ausgezahlt, der das Bekleidungs-geld wiederum den Kindern bzw. Jugendlichen zur Verfügung stellt.

Bekleidungsbeihilfen können gewährt werden, wenn ein Bekleidungsbedarf nicht durch die Bekleidungspauschale gedeckt werden kann. Nach den Regelungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Amt für Jugend und Familie - Jugendamt - aus 2009 kommen z.B. Bekleidungs-

beihilfen zur Erstausrüstung (bis 400,00 €), bei Wachstumsschub (bis 200,00 €), bei besonderen persönlichen Anlässen, wie z.B. Taufe (bis 100,00 €) oder auch für Berufsbekleidung (bis 150,00 €) in Betracht. Beihilfen werden auf Antrag gewährt, die zweckentsprechende Verwendung ist nachzuweisen.

Der Barbetrag (sog. Taschengeld) steht dem Kind bzw. der\*em Jugendlichen zur persönlichen Verfügung und wird ohne weitere Bedingungen ausgezahlt. Die Höhe des Barbetrages hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt.

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Alter in Jahren</b>					
<b>4 und 5</b>	4,90 €	5,00 €	5,10 €	5,80 €	5,80 €
<b>6</b>	10,40 €	10,60 €	10,80 €	10,80 €	10,90 €
<b>7</b>	15,40 €	15,70 €	16,00 €	16,10 €	16,20 €
<b>8</b>	20,90 €	21,30 €	21,70 €	21,80 €	22,00 €
<b>9 und 10</b>	25,90 €	26,40 €	26,90 €	27,00 €	27,20 €
<b>11</b>	31,20 €	31,80 €	32,40 €	32,50 €	32,70 €
<b>12</b>	36,40 €	37,10 €	37,80 €	37,90 €	38,20 €
<b>13</b>	41,60 €	42,40 €	43,20 €	43,30 €	43,60 €
<b>14</b>	48,70 €	49,70 €	50,60 €	57,50 €	57,90 €
<b>15</b>	53,30 €	54,40 €	55,40 €	63,00 €	63,50 €
<b>16</b>	63,30 €	64,60 €	65,80 €	74,80 €	75,40 €
<b>17</b>	67,90 €	69,30 €	70,60 €	80,30 €	80,90 €

Die Festsetzung der Barbeträge erfolgt jährlich durch das MAGS (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales). Das Ministerium orientiert sich dabei an den Regelungen des SGB XII.

## (2.) Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien

Bei Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie wird - im Gegensatz zur Unterbringung in stationären Einrichtungen - der Barbetrag (Taschengeld) nicht gesondert ausgewiesen. Der Barbetrag (Taschengeld) sowie das Bekleidungsgeld sind in den laufenden Leistungen für die Pflegefamilie, bestehend aus Pauschalbeträgen für „materielle Aufwendungen“ und „Kosten der Erziehung“, enthalten. In welcher Höhe die Pflegeeltern das Taschengeld an das Kind bzw. der\*n Jugendlichen weiterreichen, bleibt dem erzieherischen Ermessen überlassen.

Die Pauschalbeträge werden jährlich durch das MKJFGFI (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) festgelegt. Die Höhe der Pauschalbeträge ist nach Alter der Kinder und Jugendlichen gestaffelt und hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Pauschalbeträge für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr		
	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	gesamt
<b>2018</b>	531 €	252 €	783 €
<b>2019</b>	542 €	257 €	799 €
<b>2020</b>	552 €	262 €	814 €
<b>2021</b>	602 €	286 €	888 €
<b>2022</b>	607 €	288 €	895 €

Jahr	Pauschalbeträge für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr		
	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	gesamt
2018	606 €	252 €	858 €
2019	618 €	257 €	875 €
2020	630 €	262 €	892 €
2021	687 €	286 €	973 €
2022	692 €	288 €	980 €

Jahr	Pauschalbeträge für Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		
	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	gesamt
2018	738 €	252 €	990 €
2019	753 €	257 €	1.010 €
2020	767 €	262 €	1.029 €
2021	837 €	286 €	1.123 €
2022	843 €	288 €	1.131 €

Eine landesweite Festlegung der Höhe der Bekleidungs- und Barbetragspauschale, des Barbetrages und der Pauschalbeträge durch die Ministerien bzw. das Landesjugendamt dient der Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen, die außerhalb des Elternhauses leben.

## B. Lebensmittel

Aktuelle Entwicklungen, wie Preissteigerungen bei einzelnen Positionen, werden durch die Veränderungen im Verbraucherpreisindex (Warenkorb) abgebildet.

Der Sachkostenrichtwert (pro Platz und Tag) und seine Bestandteile seit 2018 sehen wie folgt aus:

Bestandteil	2018	2019	2021	2021	2022
Lebensmittel	4,48 €	4,57 €	4,64 €	4,63 €	4,82 €
medizinischer Bedarf	0,07 €	0,07 €	0,07 €	0,07 €	0,07 €
Wasser, Energie, Brennstoffe	4,30 €	4,39 €	4,45 €	4,44 €	4,63 €
Wirtschaftsbedarf	1,13 €	1,16 €	1,17 €	1,17 €	1,22 €
Betreuungsaufwand	1,41 €	1,44 €	1,46 €	1,46 €	1,52 €
Kfz-Kosten	0,29 €	0,29 €	0,30 €	0,30 €	0,31 €
Familien-Heimfahrten	0,61 €	0,63 €	0,63 €	0,63 €	0,66 €
Ferienmaßnahmen	0,85 €	0,86 €	0,88 €	0,87 €	0,91 €
Verwaltungsbedarf	2,42 €	2,47 €	2,51 €	2,51 €	2,61 €
<b>Summe</b>	<b>15,56 €</b>	<b>15,87 €</b>	<b>16,11 €</b>	<b>16,08 €</b>	<b>16,75 €</b>

Die Sachkosten sind Bestandteil eines individuell zwischen Träger und der Stadt Bielefeld ausgehandelten Entgeltes. Dabei dient der Sachkostenrichtwert als Orientierung und findet, sofern sich im Einzelfall aus der Besonderheit des Angebotes keine abweichenden Bedarfe ergeben, Anwendung.

Der Sachkostenrichtwert gründet auf den alten Bestimmungen des Rahmenvertrages und wird als Anhaltspunkt in Entgeltverhandlungen seit Kündigung des Rahmenvertrages von der Landeskommision Jugendhilfe NRW auf Grundlage des Verbraucherpreisindex NRW jährlich fortgeschrieben. Anpassungen des Sachkostenrichtwertes gründen auf der Festsetzung des


Verbraucherpreisindex durch das Land NRW des Monats August für das folgende Kalenderjahr und bilden die aktuellen Preisentwicklungen auf Grundlage eines Warenkorbes ab.

**Zusatzfrage 2:**

Wurde das Jugendamt zu diesem Thema bereits von den Interessenvertretungen der jungen Menschen in stationären Einrichtungen und Pflegefamilien angeschrieben und wie lautete die Antwort der Verwaltung?

**Antwort:**

Das angesprochene Schreiben der Interessenvertretung der jungen Menschen ist als Anlage beigefügt. Die Verwaltung hat – auch mit Blick auf die vorliegende Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 13.10.2022 – hierauf bisher nicht reagiert.



Ingo Nürnberger  
Erster Beigeordneter